

Antrag auf Joker-Halbtage

Regeln

- Als Jokerhalbtage gelten beantragte Halbtage, welche die persönlichen Interessen der Lernenden betreffen und deren Bezug nicht von absoluter Notwendigkeit ist.
- Den Erziehungsberechtigten der Lernenden in der Gemeinde Escholzmatt-Marbach stehen pro Schuljahr vier Schulhalbtage (1 Halbtage = 2-5 Lektionen) zur Verfügung, an welchen sie ihr Kind in eigener Verantwortung vom Unterricht dispensieren können.
- Gesuche für einen Tag vor oder einen Tag nach den Sommerferien werden in keinem Fall bewilligt.
- Gesuche für den Bezug von Jokerhalbtagen sind von den Erziehungsberechtigten zu unterzeichnen und spätestens acht Tage vor Bezug bei der Klassenlehrperson einzureichen.
- Auch für Heu-Tage sind Jokerhalbtage einzusetzen (Daran muss schon beim Bezug von Jokerhalbtagen vor der Heusaison gedacht werden!). Für diesen Fall genügt eine telefonische Meldung eines Elternteils am Morgen.
- Dispensationen wegen dringender persönlicher Angelegenheiten (z.B. Teilnahme an Familienfeiern, hohe religiöse Feiertage, administrative Angelegenheiten mit Behörden usw.) werden mit Jokerhalbtagen geregelt.
- An Tagen mit besonderen Klassen- oder Schulanlässen wie Schulreise, Sporttag, Schullager, Projektwoche usw. können keine Jokerhalbtage bezogen werden.
- Jokerhalbtage können nicht kumuliert werden. Im Verlaufe eines Schuljahres nicht bezogene Jokerhalbtage verfallen.
- Jokerhalbtage können als Halbtage oder als ganze Tage bezogen werden, nicht jedoch stundenweise.
- Bei einer unentschuldigten Abwesenheit entfallen verbleibende Jokerhalbtage entsprechend der Dauer der Absenz
- Jokerhalbtage gelten als entschuldigte Absenzen und werden im Zeugnis entsprechend eingetragen.

Ausführungsbestimmungen

- Bei Nichteinhalten der entsprechenden Fristen oder bei Nichteinhalten der Verpflichtungen vorgängig bezogener Jokerhalbtage, werden Dispensationsgesuche abgelehnt.
- Die Klassenlehrperson führt eine Abwesenheits- und Dispensationskontrolle und lässt am Ende des Schuljahres der Schulleitung eine Kopie davon zukommen.
- Der/die Schüler/in muss alle betroffenen Lehrpersonen im Voraus informieren und den verpassten Unterrichtsstoff in eigener Verantwortung nacharbeiten, Prüfungen vor- oder nachholen und allfällige Arbeiten abschliessen. Es besteht kein Anrecht auf Nachhilfeunterricht.

Unentschuldigte Abwesenheiten

- Unentschuldigte Abwesenheiten sind durch die Klassenlehrperson der Schulleitung zu melden und im Zeugnis zu vermerken
- Erziehungsberechtigte, die für unentschuldigte Schulversäumnisse ihrer Kinder verantwortlich sind, können gemäss VBV § 18 von der Schulleitung mit einer Ordnungsbusse bis zu Fr. 1'500.00 gebüsst werden
- Im Wiederholungsfall können die Erziehungsberechtigten gemäss VBV § 18 von der Bildungskommission mit einer Busse bis zu Fr. 3'000.00 bestraft werden.